



Der Oberbürgermeister

Amt für Baurecht und Bauberatung

62 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

DUISBURG
am Rhein

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

z. H. Frau Seelen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 62
Mein Zeichen:
Name: Geer
Telefon: 0203 283-6458
Telefax: 0203 283-2015
E-Mail: a.geer@stadt-duisburg.de
Datum: 24.01.2011

Informationsfreiheitsgesetz NRW

Antrag der Frau Gerns auf Übersendung der Dokumentation des Büros Strauß und Fischer über den Stadtteil Bruckhausen

Sehr geehrte Frau Seelen,

vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung bis Ende Januar 2011. Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW steht jeder natürlichen Person grundsätzlich ein Anspruch auf vorhandene Informationen seitens einer öffentlichen Stelle zu, es sei denn, einer der Verweigerungsgründe der §§ 6 - 9 IFG NRW liegen vor. Insoweit ist die Stadt Duisburg weiterhin der Auffassung, dass Ablehnungsgründe für die beantragte Einsichtnahme gegeben sind.

Die hier in Rede stehende Dokumentation des Büros Strauß und Fischer wurde von der Stadt Duisburg in Auftrag gegeben, um einerseits Erkenntnisse über den historischen Baubestand in Bruckhausen und - darauf aufbauend - Gutachten zum denkmalwerten Bestand zu erhalten; andererseits sollten Daten, Bild- und Text-Materialien des Gebäudebestandes im Sanierungsgebiet Grüngürtel zusammengestellt werden, im Hinblick auf eine in einem zweiten Schritt anzugehende Publikation zur Geschichte Bruckhausens und damit im Sinne einer das Sanierungsprojekt begleitenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die erstellten denkmalrechtlichen Gutachten sind in der Online-Liste der Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich, so dass insoweit ein Übermittlungsanspruch der Antragstellerin schon nach § 5 Abs. 4 IFG NRW ausscheidet.

Die in dieser Vorarbeit erbrachten Recherchen- u. Dokumentationsarbeiten, die aus personellen Gründen von der Stadt Duisburg nicht selbst erbracht werden konnten, sind zwar bereits vorhanden i. S. d. § 3 IFG NRW, bedürfen jedoch vor ihrer Publikation noch einer fachlich redaktionellen resp. inhaltlich strukturellen Überarbeitung der aus der Vorarbeit der Dokumentation vorhandenen Texte/Materialien und, wie wir Frau Gerns bereits mitgeteilt haben, auch der Eingführung der jüngsten Forschungsergebnisse, die die Archäologie vor Ort zutage geführt hat. Die Entscheidung, in welchem Aufbau, Struktur und Inhalt sie veröffentlicht wird, obliegt damit allein der Stadt Duisburg. Dies kann auch darin gesehen werden, dass das erstmalige Publikationsrecht ebenfalls auf die Stadt Duisburg übertragen ist, die Büros also nicht berechtigt sind, ihre Recherche- u. Dokumentationsarbeiten selbstständig zu veröffentlichen.

Stadttheater

Friedrich-Albert-Lange-Platz 7

Eingang Moseistraße 42

47049 Duisburg

Eingang Moselstr. 42

Telefon 0203 283-3045

Telefax 0203 283-2015

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag

08:00 - 16:00 Uhr

Bus: Mercatorhalle/Stadttheater

Call Duisburg

Service-Telefon der Stadt

0203 283-6458

94000

940111

Damit handelt es sich in der jetzt noch vorliegenden Version sowohl um den Entwurf zu einer Publikation als auch um die Arbeit zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, so dass der Ablehnungsgrund des § 7 Abs. 1 IFG NRW vorliegt. Es entspricht auch der gesetzgeberischen Intention, derartige Entscheidungsvorbereitende Maßnahmen und damit die Vertraulichkeit des behördlichen Entscheidungsprozesses zu schützen.

Zudem gebe ich zu bedenken, dass eine Herausgabe von Teilen bzw. gesamten Vorarbeiten die Gefahr von Missverständnissen und Unklarheiten bergen könnte, falls die später publizierte Dokumentation ggf. anders strukturiert oder mit anderen Schwerpunkten versehen wäre. Es könnten dadurch dann auch Rückschlüsse auf den internen Willensbildungsprozess der verschiedenen, mit der Bearbeitung beschäftigten Stellen der Stadt Duisburg gezogen werden sowie auf etwaige unterschiedliche interne Auffassungen. Unter diesen Voraussetzungen läge dann zudem der Ablehnungsgrund des § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW vor, der gerade den unbefangenen internen Meinungsaustausch schützen möchte.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Dokumentation und die Prüfung der Erlaubnis zum Abriss von denkmalgeschützten Häusern, die Frau Gerns kritisiert hat, weder inhaltlich noch prozessual miteinander in Verbindung stehen. Die Erlaubnis des Abrisses der Häuser ist formaljuristisch korrekt geprüft worden. Die Dokumentation ist eine darüber hinausgehende freiwillige Entscheidung der Stadt Duisburg, um interessierten Bürgern und Fachleuten auf diesem Wege einen Eindruck der Entwicklung des Stadtteiles Bruckhausen zu verschaffen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Aussagen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Geer